

Satzung des frei:RAUM

Präambel

Der Verein „frei:RAUM“ stellt in Siegen einen Raum zur Verfügung für: Kunst, Kultur, Kreativität, Lebensfreude, Begegnung, Gemeinschaft, Inspiration und gesellschaftliches Engagement.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „frei:RAUM e.V. – Verein für Kunst, Kultur und gesellschaftliches Engagement“ und hat seinen Sitz in Siegen.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszwecke und deren Verwirklichung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und gesellschaftlichem Engagement.
2. Die Verwirklichung der Vereinszwecke und deren Ziele erfolgt durch eine aktive Vereinsarbeit mit nachfolgenden Tätigkeiten:
 - Förderung von Kunst und Kultur durch Angebote wie z.B. Konzerte, Lesungen, Kleinkunst, Ausstellungen, u. a.
 - Ermöglichung eines Freiraumes für Begegnung und Kreativität durch z.B. offene Atelier- und Werkstattangebote, u. a.
 - Veranstaltungen mit bildendem Inhalt, wie z.B. Workshops, Seminare, Vorträge, u. a.
 - Förderung von bürgerlich/gesellschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Steuerrechtliche Vorschriften

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Scheidet ein Mitglied aus irgendeinem Grund aus, so hat es keinen Anspruch auf irgendeine Abfindung.

Satzung des frei:RAUM

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins frei:RAUM e.V. können alle natürlichen und volljährigen sowie juristische Personen werden, die die Satzung des Vereins frei:RAUM e.V. anerkennen.

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig mit Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - Kündigung durch den Verein oder das Mitglied
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Ausschluss aus dem Verein.
3. Die Kündigung durch den Verein kann schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einer Woche zum Monatsende ausgesprochen werden. Die Kündigung ist zu begründen.
4. Die Kündigung durch das Mitglied erfolgt durch eine schriftliche, formlose Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende möglich.
5. Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht nachgekommen ist oder wenn es unbekannt verzogen ist.
6. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten im Widerspruch zur Satzung steht oder sein Handeln dem Verein unzumutbaren Schaden zufügt.
7. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig mit Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte. Dies entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

§5 Finanzierung

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen oder geändert werden kann. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Satzung des frei:RAUM

§7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
3. Der Vorstand wird von den Mitgliedern im Rahmen der Jahreshauptversammlung mittels einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Über die Art des Verfahrens (Stimmzettel/Handzeichen) entscheidet die Jahreshauptversammlung. Beantragt ein anwesendes Mitglied geheime Wahl, so ist diese durchzuführen. Gewählt sind die vorgeschlagenen Mitglieder in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Jedes Vorstandsmitglied scheidet turnusmäßig nach zwei Jahren aus. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.
5. Gewählt werden kann jedes Mitglied nach Erreichen des 18. Lebensjahres.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
7. Der Vorstand wählt unter sich eine/n Schriftführer/in.
8. Der/die Schriftführer/in lädt alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig und unter Nennung einer festen Tagesordnung schriftlich zu den Vorstandssitzungen ein. Jedes Vorstandsmitglied kann vor jeder Vorstandssitzung einen Antrag auf Ergänzung bzw. Änderung der Tagesordnung stellen. Über den Antrag auf Ergänzung bzw. Änderung entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nur wirksam, wenn ordnungsgemäß, d.h. schriftlich, rechtzeitig und mit fester Tagesordnung, zu der Sitzung eingeladen wurde. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut und mit Stimmverteilung zu protokollieren.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung, in der allein sie stimmberechtigt sind.
2. Die Mitgliederversammlung leitet gemeinsam mit dem Vorstand den frei:RAUM.
3. Die Termine für die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand festgelegt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email und unter Nennung der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor dem geplanten Termin.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ruft der Vorstand einmal im Jahr zusammen. Sie sollte möglichst im 1. Vierteljahr des Kalenderjahres stattfinden. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgaben:
 - die Geschäfts- und Kassenberichte entgegen zu nehmen
 - den Vorstand und Kassenwart zu entlasten
 - den Vorstand zu wählen
 - die Kassenprüfer zu wählen
 - Beschlussfassung über Anträge und
 - die Geschäfts- und Beitragsordnung zu beschließen.

Satzung des frei:RAUM

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelten Punkte dies schriftlich beantragt.
6. Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Abstimmung kann durch Handzeichen oder schriftlich geschehen. Beantragt ein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl, so ist diese durchzuführen.
7. Ein aus den Reihen des Vorstands beauftragtes Mitglied leitet die Versammlung. Für den Verhinderungsfall ist ein weiteres Vorstandsmitglied zu benennen.
8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereines

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Ist dies nicht der Fall, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

§10 Abwicklung des Vereinsvermögens

1. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.